

Topaktuell: Überblick über die offen stehenden Wahlmöglichkeiten

Das vorliegende SWK Spezial informiert den Praktiker über die zur Wahl stehenden Möglichkeiten – sowohl für die Amnestie für die Vergangenheit als auch für die zukünftige Besteuerung – und diskutiert zusätzlich zahlreiche aktuelle aus dem Abkommen resultierende Fragestellungen.

AUS DEM INHALT

- Bereinigung/Regularisierung der Vergangenheit
- Freiwillige Meldung vs anonyme Einmalzahlung
- Gruppenanfragen
- Finanzstrafrechtliche Auswirkungen
- „Kapitalflucht“ in Steueroasen
- Besteuerung von Kapitaleinkünften mit Belegenheit Liechtenstein/Schweiz
- Besteuerung von liechtensteinischen Stiftungen in der Zukunft

Steuerabkommen Österreich – Schweiz:

in Kraft seit 01.01.2013

Steuerabkommen Österreich – Liechtenstein:

voraussichtlich in Kraft ab 01.01.2014



SWK-Spezial Steuerabkommen Österreich/Schweiz/Liechtenstein

Fraberger/Petritz

2013, ca. 130 Seiten, kart.

Sonderpreis für

SWK-Abonnenten ca. EUR 28,-

Regulärer Preis ca. EUR 35,-

Erscheint Mitte November 2013

AUCH **online**
www.lindeonline.at

BESTELLFORMULAR

Bitte ausfüllen und an den Linde Verlag faxen oder einen Scan per Mail schicken.

E-Mail: office@lindeverlag.at **Fax:** 01-24630-53

Ja, ich bestelle

___ Ex. **Stiftungshandbuch**, Arnold/Ludwig (Hrsg.)..... EUR 98,-
2. Aufl., ISBN 978-3-7073-2068-8

SWK-Spezial Steuerabkommen Österreich/Schweiz/Liechtenstein, Fraberger/Petritz
ISBN 978-3-7073-2165-4

___ Ex. Sonderpreis für SWK-Abonnentenca. EUR 28,-
___ Ex. Regulärer Preisca. EUR 35,-

Preise Bücher inkl. 10 % MwSt., zzgl. Versandkosten. Preise E-Books inkl. 20 % MwSt. Preise online exkl. 20 % MwSt. Jahresabonnement, Einstieg jederzeit möglich. Preise online schließen 3 Benutzer ein. Der Betrag (zzgl. Versandkosten) wird nach Erhalt der Sendung überwiesen. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten. Es gelten die AGB des Linde Verlags. Buchbestellungen im Onlineshop sind versandkostenfrei.

Name/Firma	Kundennummer
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort
E-Mail/Telefon	Datum/Unterschrift

Linde Verlag Ges.m.b.H., Scheydgasse 24, 1210 Wien, Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Linde

STIFTUNGSHANDBUCH

Leitfaden zur österr. Privatstiftung und zu liechtensteinischen Stiftungen

kompakt und übersichtlich

Jetzt lieferbar



Stiftungshandbuch
Arnold/Ludwig (Hrsg.)
2., akt. Aufl. 2013
ca. 352 Seiten, Ln.
EUR 98,-

AUCH **online**
www.lindeonline.at

Herausgegeben von den Stiftungsexperten RA Dr. Nikolaus **Arnold** und WP StB Dr. Christian **Ludwig**

Linde

Leitfaden zur österr. Privatstiftung und zu liechtensteinischen Stiftungen

Stiftungen sind aus dem Rechts- und Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenken. Sie spielen bei der Nachfolgeplanung, dem Vermögenserhalt, als Unternehmensholding und im gemeinnützigen Bereich eine ganz wesentliche Rolle. Die österreichische Privatstiftung hat sich sehr erfolgreich entwickelt. Traditionell bestehen in Österreich auch starke Anknüpfungspunkte zur liechtensteinischen Stiftung.

Das vorliegende Werk stellt die stiftungsrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen zur österreichischen Privatstiftung und zu liechtensteinischen Stiftungen kompakt und übersichtlich dar und berücksichtigt dabei die jüngsten Entscheidungen der Judikatur und die zahlreichen Änderungen der Rechtslage. Es wendet sich sowohl an den mit der Materie nicht tiefgehend vertrauten Leser als auch als Arbeitsbehelf an Praktiker.

Stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Bestimmungen

4. Abgabenrechtliche Grundlagen zur Privatstiftung

4.1. Allgemeines

Die Besteuerung der Privatstiftung erfolgt auf drei Ebenen:

- **Eingangsbesteuerung** anlässlich der Zuwendung von Vermögen an die Privatstiftung;
- **laufende Besteuerung** der Privatstiftung;
- **Ausgangsbesteuerung** anlässlich der Zuwendung von Vermögen an Begünstigte und Letztbegünstigte.

Das Besteuerungskonzept der Privatstiftung erfordert dabei ein Zusammenwirken der einzelnen Besteuerungsebenen, insb der zweiten und dritten Ebene.

Grafiken zur Veranschaulichung

Kompakte und übersichtliche Darstellung auf neuestem Stand

1

Stiftungseingangsteuer

Körperschaftsteuer

2

4.2. Eingangsbesteuerung

Vermögensübertragungen auf Stiftungen sind typischerweise geschäfte, sondern einseitige, auf die Bereicherung der Stiftungen. Sie wurden daher bis zum Auslaufen des ErbStG 31.7.2008²⁵⁵ von der Erbschafts- und Schenkungssteuer erfasst für unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen. Seit dem 31.7.2008²⁵⁶ sind diese Zuwendungen nunmehr einer besonderen Vermögensübertragung unterliegen (Schenkungssteuer).

²⁵⁵ Vgl. Bruckner/Fries/Fries, Die Familienstiftung im Zivil-, Steuer- und Erbschaftsrecht, 10. Aufl., 2018, Rz 15. ²⁵⁶ Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat bekanntlich mit Erk vom 7. 11. 2008 (§ 1 Abs 1 ErbStG (Erwerb von Todes wegen) sowie mit Erk vom 15. 11. 2008 (§ 1 Abs 1 ErbStG (Schenkungen unter Lebenden) mit Ablauf des 31. 7. 2008 aufgehoben. Der dritte Tatbestand des ErbStG, nämlich Zweck der ErbStG), wurde schließlich vom Gesetzgeber mit dem Schenkungssteuergesetz 2008, BGBl I 2008/85) ebenfalls mit Ablauf des 31. 7. 2008 aufgehoben.

²⁵⁷ Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Erhöhung des Steuersatzes (StiftEG).

3 Arnold/Ludwig, Stiftungshandbuch²

4.3. Laufende Besteuerung und Ausgangsbesteuerung

4/4 Die Privatstiftung unterliegt als juristische Person des privaten Rechts der Körperschaftsteuer (§ 1 Abs 2 Z 1 KStG). Genauso wie bei Kapitalgesellschaften gilt auch bei der Privatstiftung das **Trennungsprinzip**. Das Einkommen der Privatstiftung unterliegt grundsätzlich der 25 %igen Körperschaftsteuer. Daneben ist auch noch ein **Sondersteuersatz** von 25 %²⁶⁰ für Zwecke der Zwischenbesteuerung vorgesehen. Wie auch bei Kapitalgesellschaften sind **Beteiligungserträge** und Erträge aus einer **internationalen Schachtelbeteiligung** befreit.

4/5 Anders als bei Kapitalgesellschaften erfolgt die **Ermittlung des Einkommens** nach den für natürliche Personen vorgesehenen Regelungen. Die Fiktion, dass alle Einkünfte den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen sind (§ 7 Abs 3 KStG), ist bei Privatstiftungen ausdrücklich nicht anzuwenden. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (§ 13 Abs 1 iVm § 13 Abs 6 KStG) ermittelt die Privatstiftung ihr Einkommen nach § 7 Abs 2 KStG wie eine natürliche Person, also als Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs 3 EStG nach Ausgleich mit Verlusten und nach Abzug von Sonderausgaben und des Freibetrages für begünstigte Zwecke (§ 23 KStG).

4/6 Die **Zuwendung an Begünstigte und Letztbegünstigte** unterliegt mit **25 % der Kapitalertragsteuer**. Erst durch das **Zusammenwirken von KÖSt und KEST** kann ein der Besteuerung der natürlichen Person vergleichbares Ergebnis erzielt werden.²⁶¹ Die Zuwendung der Privatstiftung soll daher – vergleichbar einer Dividende – als einkommen- bzw körperschaftsteuerpflichtiger Kapitalertrag erfasst werden.²⁶² Zuwendungen an Begünstigte sind daher auch für Zwecke der Ermittlung des körperschaftsteuerpflichtigen Einkommens der Privatstiftung grundsätzlich nicht abzugsfähig.

²⁵⁸ In Zusammenhang mit der Stiftungseingangsteuer wird auch vom Einkommen in die (Steuer-)Vorteile der Privatstiftung gesprochen; vgl Rz 5/18a. ²⁵⁹ Mit Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer wären auch unentgeltliche Zuwendungen an ausländische Stiftungen und vergleichbare Vermögensmassen ohne weitere Besteuerung möglich geworden. Mit dem StiftEG soll hingegen sichergestellt werden, dass Zuwendungen an intransparente ausländische Stiftungen von der Steuer nicht befreit werden (ausdrücklich ErlRV SchenkMG 2008). ²⁶⁰ Vor der Veranlagung 2011 betrug der Steuersatz für Zwecke der Zwischensteuer 12,5 %. ²⁶¹ Vgl Wiesner, Die steuerlichen Zielsetzungen des Privatstiftungsgesetzes, in Bank Austria, Privatstiftungsgesetz, 30. ²⁶² Erl zum Privatstiftungsgesetz, Allgemeiner Teil der Erläuterungen zur Regierungsvorlage – Abgabenrechtlicher Teil; obwohl der Vergleich mit der Dividende in den Erl ausdrücklich angestellt wurde, sollte für Körperschaften als Begünstigte die Beteiligungsertragsbefreiung (§ 10 KStG) nicht zur Anwendung kommen. Dies wurde damit begründet, dass Körperschaften strukturell nicht als Begünstigte in Betracht kommen und bei der zuwendenden Privatstiftung eine Erfassung der stillen Reserven nicht sichergestellt ist.

70 Arnold/Ludwig, Stiftungshandbuch²

AUS DEM INHALTSVERZEICHNIS

- Grundlagen der Privatstiftung
- Gestaltungs- und Stifterrechte
- Abgabenrechtliche Grundlagen
- Zuwendungen an die Privatstiftung
- Organe
- Rechnungslegung und laufende Besteuerung
- Zuwendungen durch die Privatstiftung
- Auflösung und Abwicklung
- Die liechtensteinische Stiftung

HERAUSGEBER UND AUTOREN



Dr. Nikolaus Arnold
Hrsg. und Autor; Rechtsanwalt in Wien sowie geschäftsführender Gesellschafter der ARNOLD Rechtsanwälte GmbH. Mitherausgeber der GesRZ („Der Gesellschafter“) und Mitglied des Redaktionsbeirats von Aufsichtsrat aktuell.



Dr. Christian Ludwig
Hrsg. und Autor; Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geschäftsführender Gesellschafter der ECL Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungs GmbH, Mitglied der Schriftleitung der PSR („Die Privatstiftung“), Mitglied des Fachsenats für Steuerrecht der KWT sowie Lektor an der WU Wien.



Mag. Thomas Hosp, LL.M.
Autor; Wirtschaftsprüfer im Fürstentum Liechtenstein und Wirtschaftstreuhand-Steuerberater in Österreich.